Bundesministerium
der Finanzen

Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied im Finanzausschuss
Herrn Frank Schäffler MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de
DATUM 7. August 2013

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 408 für den Monat Juli 2013**
GZ **IV C 1 - S 2256/0-01**
DOK **2013/0739540**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie können vor dem Hintergrund, dass Bitcoins häufig in „Depots" (Wallets) bei verschiedenen Anbietern/Börsen gehalten werden, die steuerlichen Nachweise für die Einhaltung der Haltefrist bzw. den jeweiligen Zeitpunkt von Erwerb und Verkauf erbracht werden, und welche Besteuerungsmethoden (First-in-First-out Methode (FiFo), Last-in-First-out (LiFo), Durchschnittsbewertung oder eine andere Methode; wallet-übergreifend oder nach Depots bei Anbietern/Börsen getrennt) hält die Bundesregierung in Bezug auf die Bitcoins für anwendbar?",

beantworte ich wie folgt:

Zu den Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, gehören auch Bitcoins. Werden Euro in Bitcoins umgetauscht, wird damit das Wirtschaftsgut „Bitcoins" angeschafft. Der Rücktausch der Bitcoins in Euro innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung ist ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz.

Zu der Frage, wie der Veräußerungsgewinn bei nacheinander angeschafften und im selben Depot gehaltenen und anschließend sukzessive wieder veräußerten Bitcoins zu ermitteln ist,

gibt es bislang keine zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Auffassung; das Bundesministerium der Finanzen wird die Problematik auf einer der nächsten Sitzungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern.

Mit freundlichen Grüßen